

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens

A. Problem und Ziel

Menschen, die für das Gemeinwohl tätig sind, werden trotz ihres unverzichtbaren Beitrags zum gesellschaftlichen Leben immer wieder zum Ziel von Angriffen. Dazu gehören die vielen ehrenamtlich Tätigen ebenso wie Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger oder andere Berufstätige. Das Strafgesetzbuch (StGB) trägt der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Personen und dem gesamtgesellschaftlichen Interesse an deren Tätigkeit bereits Rechnung, soweit durch bestimmte Tatbestände einzelne Personengruppen besonders geschützt werden. Dies gilt beispielsweise für Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte oder Hilfeleistende, die in besonderen Einsatzsituationen tätig werden (§§ 113 ff. StGB). Allerdings haben die registrierten Gewalttaten etwa gegen Polizistinnen und Polizisten laut des vom Bundeskriminalamt veröffentlichten Bundeslagebildes mit 46.218 Fällen im Jahr 2023 einen neuen Höchststand erreicht. Dieser Entwicklung muss entgegengewirkt werden. Daraus soll künftig die besondere Verwerflichkeit dieser Taten im Strafrahmen deutlicher als bisher zum Ausdruck kommen und gleichzeitig ein rechtspolitisches Signal für eine Stärkung des Schutzes dieser Personengruppen gesetzt werden. Darüber hinaus sind nicht nur die bereits heute von § 115 Absatz 3 StGB (Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) erfassten hilfeleistenden Personen in besonderem Maße im Rahmen ihrer Tätigkeit Angriffen ausgesetzt. Im Bereich der Heilberufe zeigen die aktuellen Entwicklungen, dass die nicht hinzunehmenden Angriffe über die durch diese Vorschrift bereits heute geschützten Personen hinausgehen. Betroffen sind beispielsweise auch Ärztinnen und Ärzte, die an anderer Stelle in Krankenhäusern oder niedergelassen tätig sind. Ziel muss es daher sein, ihnen den gleichen Schutz wie den durch § 115 Absatz 3 StGB geschützten Personen zukommen zu lassen.

Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger aller Ebenen, insbesondere auch kommunale Entscheidungsträgerinnen und -träger sind bei ihrer für das Gemeinwohl erbrachten Tätigkeit in besonderem Maße Anfeindungen ausgesetzt. Ein besonderer Schutz dieses Personenkreises ist notwendig, um gerade auch auf kommunaler Ebene weiterhin Menschen zu finden, die bereit sind, eine solche Tätigkeit auszuüben. Auch andere Personen, die sich für das Gemeinwohl engagieren, sind Übergriffen ausgesetzt. Hier greifen etwa die Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB). Die Berücksichtigung des erhöhten Unrechtsgehalts von Taten, die sich gegen Personen richten, die sich für das Gemeinwohl engagieren, kann im Bereich der Strafzumessung erfolgen. Dies kommt in § 46 StGB als der allgemeinen Vorschrift zur Strafzumessung gegenwärtig nicht klar genug zum Ausdruck. Es besteht daher die Gefahr, dass dieser Aspekt bei der Strafzumessung nicht ausreichend Berücksichtigung findet. Zudem besteht ein rechtspolitisches Bedürfnis, den Gerichten die Möglichkeit einzuräumen, bei einer Verurteilung wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) neben einer Freiheitsstrafe von wenigstens sechs Monaten den zeitweiligen Entzug des passiven Wahlrechts und der Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, anzuordnen. Die Anhebung des Strafrahmens für Fälle der Volksverhetzung, die durch Verbreiten von Inhalten begangen werden, ist eine Reaktion auf den starken Anstieg an Fällen politisch motivierter Volksverhetzung.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, die Regelung zur Strafzumessung in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB dahingehend zu ergänzen, dass hinsichtlich der verschuldeten Auswirkungen der Tat auch solche in Betracht zu ziehen sind, die geeignet sind, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Außerdem sieht der Entwurf eine Ergänzung der §§ 105, 106 StGB um die europäische und die kommunale Ebene vor. Der Entwurf sieht weiter in § 113 Absatz 1 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) eine Erhöhung des Strafrahmens auf drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor. In § 114 Absatz 1 StGB (Tätilcher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) wird die Mindeststrafe auf sechs Monate angehoben. Zudem umfasst § 114 Absatz 2 StGB in der Entwurfsfassung (StGB-E) eigenständige Regelbeispiele für besonders schwere Fälle tätlicher Angriffe auf Vollstreckungsbeamten und -beamte. Ein besonders schwerer Fall soll regelmäßig auch dann vorliegen, wenn die Tat mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen wird. Diese Begehungsweise ist als besonders verwerlich zu bewerten. Mit § 116 StGB-E (Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf weitere Personen, die eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben) wird ein neuer Tatbestand geschaffen. Durch diese Vorschrift werden auch Angehörige bestimmter Heilberufe sowie deren Mitarbeitende ausdrücklich vom Schutzbereich der §§ 113, 114 StGB umfasst. Zudem wird § 130 StGB um einen weiteren Absatz ergänzt, der es in das Ermessen des Gerichts stellt, neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, abzuerkennen. Für § 130 Absatz 2 StGB ist eine Erhöhung des Strafrahmens auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorgesehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Vierten Abschnitt des Besonderen Teils wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Vierter Abschnitt

Straftaten gegen staatliche und europäische Organe sowie bei Wahlen und Abstimmungen; Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“.
 - b) Die Angabe zu den §§ 105 und 106 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 105 Nötigung staatlicher und europäischer Organe

§ 106 Nötigung des Bundespräsidenten, von Mitgliedern staatlicher und europäischer Organe sowie von kommunalen Entscheidungsträgern“.
 - c) Die Angabe zum Sechsten Abschnitt des Besonderen Teils wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Sechster Abschnitt

Widerstand gegen die Staatsgewalt; Angriffe auf Personen, die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausüben“.
 - d) Die Angabe zu den §§ 116 bis 119 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 116 Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf weitere Personen, die eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben

§§ 117 bis 119 (weggefallen)“.

2. In § 5 Nummer 5a in der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ durch die Angabe „Widerstand gegen die Staatsgewalt; Angriffe auf Personen, die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausüben,“ ersetzt.
3. In § 46 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „die verschuldeten Auswirkungen der Tat,“ die Angabe „auch die Eignung der Tat, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen,“ eingefügt.
4. § 86 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer Propagandamittel einer Organisation, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2025/206 in der Fassung vom 30. Januar 2025 als juristische Person, als Vereinigung oder als Körperschaft aufgeführt ist, im Inland verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.“
5. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Besonderen Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Vierter Abschnitt

Straftaten gegen staatliche und europäische Organe sowie bei Wahlen und Abstimmungen; Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“.

6. § 105 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 105

Nötigung staatlicher und europäischer Organe“.
 - b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wer

 1. ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder einen seiner Ausschüsse,
 2. die Bundesversammlung oder einen ihrer Ausschüsse,
 3. die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes,
 4. das Europäische Parlament, die Europäische Kommission oder den Gerichtshof der Europäischen Union oder
 5. ein aus mehreren Mitgliedern bestehendes Organ einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit

rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt nötigt, seine oder ihre Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.“

7. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 106

Nötigung des Bundespräsidenten, von Mitgliedern staatlicher und europäischer Organe sowie von kommunalen Entscheidungsträgern“.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wer

1. den Bundespräsidenten,

2. ein Mitglied

a) eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes,

b) der Bundesversammlung,

c) der Regierung oder des Verfassungsgerichts des Bundes oder eines Landes,

d) des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission oder des Gerichtshofs der Europäischen Union oder

e) eines aus mehreren Mitgliedern bestehenden Organs einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit oder

3. ein aus einer Person bestehendes Organ einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit

rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, seine Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

8. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts des Besonderen Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Sechster Abschnitt

Widerstand gegen die Staatsgewalt; Angriffe auf Personen, die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausüben“.

9. § 113 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt oder
2. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht.“

10. § 114 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Wer einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei einer Diensthandlung tätiglich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. oder ein anderer Beteiligter bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet,
2. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht,
3. durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
4. die Tat mittels eines hinterlistigen Überfalls begeht.“

11. § 115 Absatz 3 wird gestrichen.

12. § 116 wird durch den folgenden § 116 ersetzt:

„§ 116

Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf weitere Personen, die eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not oder
2. Angehörige eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, oder bei ihnen berufsmäßig tätige Gehilfen oder bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätige Personen bei ihrer beruflichen Tätigkeit

durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert. § 113 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Hilfeleistende nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in den dort genannten Situationen oder
2. Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bei ihrer beruflichen Tätigkeit

täglich angreift. § 114 Absatz 2 gilt entsprechend.“

13. § 130 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „bis zu drei Jahren“ durch die Angabe „bis zu fünf Jahren“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 8 wird der folgende Absatz 9 eingefügt:

„(9) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Absatz 2).“

Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen einer Straftat nach den §§ 113 bis 116 des Strafgesetzbuches rechtskräftig zu einer Freiheits- oder einer Jugendstrafe verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum gilt dies auch, wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat.“.

2. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1a Buchstabe e wird durch den folgenden Buchstaben e ersetzt:

„e) wegen Widerstands gegen oder tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte oder Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen oder eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben, oder“.

bb) Nummer 1d Buchstabe e wird durch den folgenden Buchstaben e ersetzt:

„e) wegen Widerstands gegen oder tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte oder Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen oder eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben, oder“.

b) Absatz 2 Nummer 2b Buchstabe e wird durch den folgenden Buchstaben e ersetzt:

„e) wegen Widerstands gegen oder tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte oder Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen oder eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausüben, oder“.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 74a Absatz 1 Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. der Nötigung staatlicher Organe, von deren Mitgliedern sowie von kommunalen Entscheidungsträgern in den Fällen des § 105 Absatz 1 Nummer 5 und des § 106 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e und Nummer 3 des Strafgesetzbuches.“.

2. § 120 Absatz 1 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. bei einer Straftat gegen staatliche oder europäische Organe, gegen den Bundespräsidenten oder gegen Mitglieder staatlicher oder europäischer Organe in den Fällen des § 105 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sowie des § 106 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a bis d des Strafgesetzbuches.“.

Artikel 4

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 34a Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Straftat des Menschenhandels oder der Förderung des Menschenhandels, der vorsätzlichen Körperverletzung, der Freiheitsraubung, des Diebstahls, der Unterschlagung, der Erpressung, des Betrugs, der Untreue, der Hehlerei, der Urkundenfälschung, des Landfriedensbruchs oder des Hausfriedensbruchs oder wegen des Widerstands gegen oder tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte oder Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen oder eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben.“.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

Durchführungsverordnung (EU) 2025/206 des Rates vom 30. Januar 2025 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2055 (ABl. L, 2025/206, 31.1.2025)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Viele Bürgerinnen und Bürger tragen in unterschiedlicher Form zur Funktionsfähigkeit von Staat und Gesellschaft bei. Dazu gehören zum Beispiel Menschen, die sich in Vereinen, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Flüchtlingshilfe, bei Feuerwehren, Katastrophenschutz und Rettungsdiensten, in der Kommunalpolitik, in politischen Parteien und in vielen anderen Bereichen ehrenamtlich engagieren. Aber auch haupt- und nebenberuflich Tätige übernehmen in verschiedensten Bereichen Verantwortung für unser Gemeinwesen. Neben den durch die §§ 113 bis 115 des Strafgesetzbuches (StGB) besonders Geschützten (Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte sowie diesen gleichgestellte Personen) zählen dazu auch Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger, ebenso Ärztinnen und Ärzte, Medienvertreter sowie Angehörige anderer Berufsgruppen, deren Tätigkeit für das demokratische Gemeinwesen und den Rechts- und Sozialstaat von zentraler Bedeutung sind.

Trotz oder gerade wegen ihres Beitrags zum gesellschaftlichen Leben werden Menschen, die für das Gemeinwohl tätig sind, immer wieder zum Ziel von Angriffen. Häufig geht es dabei um Körperverletzungen (§§ 223 ff. StGB), Nachstellung (§ 238 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB) und Beleidigungen (§§ 185 ff. StGB) bis hin zu Tötungsdelikten (§§ 211 f. StGB). Die jüngsten Übergriffe auf Politikerinnen und Politiker im Rahmen des Bundestagswahlkampfes sowie der tödliche Angriff auf einen Polizisten in Mannheim im vergangenen Jahr sind aktuelle Beispiele einer insgesamt besorgniserregenden Entwicklung.

Die Berichte und statistischen Erkenntnisse der letzten Jahre deuten auf eine zunehmende Verrohung des gesellschaftlichen Miteinanders und eine steigende Tendenz zu Übergriffen unterschiedlicher Art auf für das Gemeinwohl tätige Personen hin:

- Laut Polizeilicher Kriminalstatistik war zwischen den Jahren 2019 bis 2023 ein steter Anstieg an vollendeten und versuchten Straftaten zum Nachteil von Polizei- und Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten sowie Rettungsdienst- und Feuerwehrkräften zu verzeichnen (2019: 88.360, 2020: 94.899, 2021: 101.493, 2022: 110.449, 2023: 118.840) (IMK Bericht 2020, S. 37; IMK Bericht 2021, S. 38; IMK Bericht 2022, S. 40; IMK Bericht 2023, S. 46; IMK Bericht 2024, S. 46). Auch in einer am 28. Dezember 2023 veröffentlichten Umfrage des Deutschen Feuerwehrverbandes und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung gaben 49,5 Prozent der Teilnehmenden an der Umfrage an, als aktives Feuerwehrmitglied in den vergangenen zwei Jahren bereits Beleidigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen oder tätliche Angriffe erlebt zu haben. Mehr als ein Drittel der Befragten berichteten davon, dass ihnen angedroht wurde, sie mit Fahrzeugen anzufahren; 14 Prozent gaben an, mit Feuerwerkskörpern beworfen worden zu sein (DFV/DGUV, Gewalt gegen Einsatzkräfte - Kernaussagen, S. 1).
- Nach dem vom Bundeskriminalamt veröffentlichten Bundeslagebild für 2023 haben die registrierten Gewalttaten gegen Polizistinnen und Polizisten mit 46.218 Fällen im Jahr 2023 einen neuen Höchststand erreicht. Mit einem Anstieg um 8,0 Prozent gegenüber 2022 handelt es sich um die stärkste Zunahme seit dem Jahr 2017. Insgesamt wurden 105.708 Polizistinnen und Polizisten Opfer einer gegen sie gerichteten Gewalttat. Dies sind 9.500 betroffene Beamtinnen und Beamte mehr als im Jahr zuvor, was einem Anstieg um 9,9 Prozent entspricht (Bundeslagebild abrufbar unter

https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/241014_BLB-GewaltgegenPVB2023.html, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025).

- Zugleich stieg die Zahl politisch motivierter Straftaten zum Nachteil von Amtsträgerinnen und -trägern zwischen den Jahren 2022 und 2023 um circa 13 Prozent (von 3.362 auf 3.798) sowie zum Nachteil von Mandatsträgerinnen und -trägern um 53,02 Prozent (von 1.771 auf 2.710) (BMI/BKA, Bundesweite Fallzahlen 2023 Politisch motivierte Kriminalität, Fact Sheet 21.05.24, S. 20).
- Ein Zuwachs war zwischen den Jahren 2019 und 2023 auch an Straftaten zum Nachteil von Repräsentantinnen und Repräsentanten der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien verzeichnet (2019: 1.420, 2020: 1.887, 2021: 2.840, 2022: 1.806, 2023: 2.790) (Bundestagsdrucksache 20/10177, S. 8 f.).
- Die Lage auf Bundesniveau entspricht dem in den Berichten und Umfragen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes gezeichneten Bild von der Bedrohungslage kommunaler Mandatsträgerinnen und -trägern. Sie berichten von einem großen Ausmaß an Hass und Hetze, die den Betroffenen auf kommunaler Ebene entgegenschlägt; der Auswertung der Herbstbefragung 2023 des Kommunalen Monitorings „Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern (KoMo) zufolge haben 38 Prozent der Befragten zwischen Mai und Oktober 2023 Anfeindungen erlebt, davon 72 Prozent verbale/schriftliche Anfeindungen, 26 Prozent Hasspostings und 2 Prozent tätliche Angriffe; 83 Prozent der Betroffenen gaben an, aufgrund der Anfeindungen an psychischen und/oder physischen Folgen zu leiden (motra, Auswertung der Herbstbefragung 2023). In einer Umfrage der Körber-Stiftung unter ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern gaben knapp 40 Prozent der Befragten an, dass sie oder Personen aus ihrem Umfeld schon einmal wegen ihrer Tätigkeit beleidigt, bedroht oder tätlich angegriffen worden seien. 13 Prozent aller Befragten gaben an, aufgrund dieser Erfahrung schon einmal darüber nachgedacht zu haben, aus Sorge um die eigene Sicherheit sich aus der Politik zurückzuziehen (forsa, Die Situation ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Ergebnisse einer Befragung für die Körber-Stiftung, 4. April 2014, S. 26 ff.).
- Die kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat im Sommer des vergangenen Jahres eine Onlinebefragung durchgeführt zu Angriffen auf im Gesundheitswesen tätige Personen, an der mehr als 7.500 Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Mitarbeitende in deren Praxen teilgenommen haben. Dort gaben 43 Prozent der Befragten an, in den vergangenen fünf Jahren körperliche Gewalt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlebt zu haben, davon 60 Prozent im Jahr 2023 (Befragungsergebnisse Gewalt in Praxen der KBV vom 13. September 2024 – abrufbar unter: https://www.kbv.de/media/sp/Befragung_Gewalt_in_Praxen_Auswertung.pdf, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025).
- Auch Straftaten zum Nachteil von Medienschaffenden nehmen zu. Laut dem European Centre for Press and Media Freedom (ECPMF) seien in Deutschland für das Jahr 2023 69 tätliche Angriffe auf Medienschaffende verifiziert. Davon seien insgesamt mindestens 85 Medienschaffende, Mitarbeitende der Produktion oder Sicherheitskräfte betroffen. Nach einem Rückgang der Angriffe im Jahr 2022 (56), der auf eine besonders hohe Anzahl von Übergriffen in den Pandemie-Jahren 2020 (69 Fälle) und 2021 (83 Fälle) folgte, habe sich damit die Zahl der Angriffe wieder erhöht. Demzufolge sei seit 2020 insgesamt ein Gewaltniveau zu beobachten, das signifikant höher liege als noch vor der Pandemie (2019: 14 Fälle; 2018: 26 Fälle; ECPMF, Feindbild Journalist:in 8 – Angst vor der Selbstzensur, S. 8).
- Im Bereich der Flüchtlingshilfe gaben in einer Umfrage der Bundesarbeitsgemeinschaft für Freiwilligenagenturen im Jahre 2022 14,5 Prozent der Befragten an, in Bezug auf ihre Arbeit im Themenfeld „Flucht und Asyl“ Anfeindungen, insbesondere

Beleidigungen und Bedrohungen, erfahren zu haben (bagfa, Engagement für Geflüchtete im Wandel, 2022, S. 10).

- Auch in der politischen Bildung Tätige berichten von zunehmenden Anfeindungen („Demokratische Bildung im Ländlichen Raum, JODDID Studie Nr. 2, April 2024, John Dewey Forschungsstelle für die Didaktik der Demokratie, S. 12 ff.).

Die Angriffe und die darin zum Ausdruck kommenden Verrohungstendenzen können gravierende Auswirkungen haben. Sie treffen die verletzte Person, indem sie körperliche Verletzungen bewirken, psychische Belastungen hervorrufen und ihn zu einer Änderung und Einschränkung seiner Lebensgestaltung bewegen. Aber auch jenseits solcher Folgen für das individuelle Opfer können die Angriffe die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens gravierend beeinträchtigen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt erschüttern. Denn dort, wo für das Gemeinwohl tätige Personen zum Ziel von Aggressionen und Angriffen werden, steht zu befürchten, dass sie sich von solchen Tätigkeiten – sei es aus Angst vor weiteren Übergriffen, sei es aus Demotivation – zurückziehen. Auch besteht die Gefahr, dass interessierte Personen solche Tätigkeiten oder Ämter wegen befürchteter persönlicher Übergriffe gar nicht erst übernehmen. Insgesamt sind diese Tendenzen daher geeignet, die Funktionsfähigkeit des Staates und ein gedeihliches Miteinander in der Gesellschaft zu gefährden.

Neben präventiven Maßnahmen etwa im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr oder der politischen Bildungsarbeit sowie der Schaffung von Unterstützungs- und Beratungsstrukturen für Betroffene verlangen die geschilderten gesellschaftlichen Entwicklungen auch nach einer strafrechtlichen Antwort. Insbesondere müssen eine effektive Strafverfolgung und eine tat- und schuldangemessene Bestrafung der Täterinnen und Täter gewährleistet sein. Der Strafgesetzgeber hat hierzu in jüngerer Zeit bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen. So wurden beispielsweise im Jahr 2017 durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften (BGBl. 2017 I S. 1226) die Widerstandsdelikte in den §§ 113 ff. StGB grundlegend reformiert. Insbesondere wurde der tätliche Angriff auf Vollstreckungsbeamten und -beamte in § 114 StGB als eigenständiger Straftatbestand ausgestaltet und in diesem Zuge der Strafrahmen deutlich angehoben. Über die bisherige Verweisung in § 115 Absatz 3 StGB (Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) kommt diese Strafverschärfung auch Hilfeleistenden der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes und – seit einer Ergänzung durch das im Jahr 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BGBl. 2021 I S. 441) – auch Hilfeleistenden eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme zugute. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wurde zudem die Strafandrohung für öffentlich, beispielsweise im Internet begangene Beleidigungen deutlich erhöht (§ 185 StGB). Die Strafvorschrift des § 188 StGB (Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung) wurde auf die Beleidigung ausgedehnt und es wurde klargestellt, dass auch die kommunale Ebene in den Schutz einbezogen ist. Darüber hinaus wurde der Anwendungsbereich der Bedrohung (§ 241 StGB) erweitert und die Strafandrohung insbesondere für öffentlich begangene Straftaten angehoben. Auch die Straftatbestände der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB) und der Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) wurden erweitert. Mit der klarstellenden Ergänzung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB um antisemitische Beweggründe trug der Gesetzgeber zugleich der Entwicklung antisemitisch motivierter Kriminalität Rechnung (Bundestagsdrucksache 19/17741, S. 19). Durch das Gesetz zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbesserung der Bekämpfung verhetzender Inhalte sowie Bekämpfung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (BGBl. 2021 I S. 4250) wurden ebenfalls im Jahr 2021 die Strafvorschriften des gefährdenden Verbreitens personenbezogener Daten (§ 126a StGB) und der verhetzenden Beleidigung (§ 192a StGB) neu geschaffen. Zuletzt wurde der Katalog der

Strafzumessungstatsachen in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB zum 1. Oktober 2023 um „geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe und Ziele erweitert (Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, BGBl. 2023 I 203).

Der aktuelle Entwurf knüpft hieran an und setzt mit der klarstellenden Ergänzung der in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB genannten verschuldeten Auswirkungen der Tat ein weiteres wichtiges Signal zum Schutz von Personen, die sich ehrenamtlich oder in beruflichem Kontext für das Gemeinwohl engagieren.

Der Entwurf verstärkt zudem den strafrechtlichen Schutz von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern, indem die Schutzobjekte des § 105 StGB (Nötigung von Verfassungsorganen) und des § 106 StGB (Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans) um die europäische und die kommunale Ebene erweitert werden. Europäische Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger sind aufgrund der vorangestarteten europäischen Integration fester Bestandteil im Verfassungsleben der Mitgliedstaaten. Zudem sind Kommunalpolitikerinnen und -politiker für die Funktionsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaats elementar und gleichzeitig in ihren Gemeinden besonders exponiert. Die Funktionsfähigkeit der Institutionen des Staates soll durch deren Aufnahme in die §§ 105 und 106 StGB noch besser vor rechtswidriger Einflussnahme geschützt werden.

Der Entwurf setzt zudem die im Jahr 2017 begonnene Umgestaltung der Widerstandsdelikte in den §§ 113 ff. StGB zum Schutz von Vollstreckungsbeamten und -beamten sowie weiterer Einsatzkräfte fort. Vollstreckungsbeamten und -beamte leisten ebenso wie die bislang in § 115 Absatz 3 StGB genannten Hilfeleistenden der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme einen wichtigen Beitrag für das Funktionieren unseres Gemeinwesens. Insbesondere Vollstreckungsbeamten und -beamte werden bei der Ausübung ihres Dienstes in aller Regel nicht als Individualpersonen, sondern als Repräsentanten der staatlichen Gewalt angegriffen. Aber auch Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe sind gemeinsam mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für unser Gemeinwesen von besonderer Bedeutung und sollen aus diesem Grund einen entsprechenden Schutz erhalten.

Um den strafrechtlichen Schutz von Vollstreckungsbeamten und -beamten noch angemessener zu gewährleisten, soll der Strafrahmen des Grundtatbestandes beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Absatz 1 StGB) und die Mindeststrafe beim tödlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 Absatz 1 StGB) erhöht werden. Damit spiegelt der Strafrahmen dieser Vorschriften die Bedeutung der Arbeit dieses Personenkreises für das Gemeinwohl noch treffender wider.

Darüber hinaus wird die Verweisung in § 114 Absatz 2 StGB auf die Regelung für besonders schwere Fälle in § 113 Absatz 2 StGB durch eine eigenständige Regelung ersetzt. Damit wird es zum einen möglich, die Regelbeispiele in § 113 Absatz 2 StGB auf Fallkonstellationen zu beschränken, die beim Widerstandleisten erfahrungsgemäß eine Rolle spielen können. Zum anderen kann so der Strafrahmen für die besonders schweren Fälle angepasst an das jeweilige Grunddelikt festgelegt werden.

Die Änderungen bei den §§ 113, 114 StGB sollen auch dem bislang durch die Verweisung in § 115 Absatz 3 StGB geschützten Personenkreis zugutekommen. Gleichzeitig soll der Kreis der geschützten Personen um Ärztinnen und Ärzte, Angehörige anderer Heilberufe und die sie bei ihrer Tätigkeit unterstützenden Personen erweitert werden. Aus diesem Grund soll mit § 116 des Strafgesetzbuches in der Entwurfsversion (StGB-E; Widerstand gegen oder tödlicher Angriff auf weitere Personen, die eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben) ein neuer Tatbestand geschaffen werden. Dieser übernimmt den Regelgehalt des bisherigen § 115 Absatz 3 StGB, der heute über seine Verweisungen den Schutz der §§ 113, 114 StGB auf den von dieser Vorschrift erfassten Personenkreis

ausdehnt. Darüber hinaus werden Angehörige eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, erfasst. Da nicht nur etwa die Ärztinnen und Ärzte selbst, sondern auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer erhöhten Gefahr ausgesetzt sind, werden auch diese in den Schutzbereich einbezogen. Umfasst werden damit auch die bislang in § 115 Absatz 3 StGB aufgeführten Hilfeleistenden eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme, so dass diese nicht mehr gesondert aufgeführt werden müssen.

Der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) weist für die vergangenen Jahre in diesem Bereich einen erheblichen Anstieg der Fallzahlen der polizeilich registrierten Straftaten nach § 130 StGB (Volksverhetzung) aus. Danach hat sich die Anzahl dieser Straftaten seit 2019 nahezu verdreifacht (2019: 3.245, 2020: 4.124, 2021: 4.814, 2022: 4.649, 2023: 7.665, 2024: 9.112). Auch für die Anzahl abgeurteilter und verurteilter Personen ist in dem Zeitraum von 2019 bis 2023 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen (2019: 1.000 Abgeurteilte und 807 Verurteilte, 2023: 1.462 Abgeurteilte und 1.113 Verurteilte). Personen, die sich gemäß § 130 StGB strafbar machen, überschreiten mit ihren Äußerungen die Grenzen des zulässigen und notwendigen gesellschaftlichen und politischen Meinungskampfes, indem sie das friedliche Zusammenleben in unserer demokratischen Gesellschaft bedrohen. Im Interesse des Schutzes der demokratischen Verfasstheit unseres Gemeinwesens vor Repräsentantinnen und Repräsentanten, die sich in agitatorisch-aggressiver Weise gegen dessen Grundwerte wenden, muss die Möglichkeit bestehen, Personen, die wegen einer Straftat nach § 130 StGB zu einer mehrmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt werden, von der Wählbarkeit auszuschließen und ihnen die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, abzuerkennen. Angeknüpft wird an § 45 Absatz 2 StGB (Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts), der einen Entzug des passiven Wahlrechts und der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, durch Richterspruch ermöglicht, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.

§ 130 Absatz 2 StGB erfasst unter anderem Fälle, in denen verhetzende Inhalte verbreitet oder in Verbreitungsabsicht hergestellt oder bezogen werden. Die Verbreitung volksverhetzender Inhalte im Internet hat eine erhebliche Breitenwirkung und ein nicht zu unterschätzendes Eskalationspotenzial, da die Inhalte innerhalb kürzester Zeit einer Vielzahl von Personen zugänglich gemacht und von diesen wiederum geteilt werden können. Verglichen allein mit dem Vorjahr ist für das Jahr 2024 ein Anstieg der politisch motivierten Straftaten im und mittels Internet um 29,6 Prozent zu verzeichnen. Dieser Trend dürfte auf den insoweit nicht einzeln ausgewiesenen § 130 Absatz 2 StGB übertragbar sein. Um der zunehmenden besonderen Gefährlichkeit dieser Taten, die nicht selten als Radikalisierungstreiber wirken, noch deutlicher als bislang Rechnung zu tragen, wird der Strafrahmen von § 130 Absatz 2 StGB auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe angehoben.

§ 86 Absatz 1 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) verbietet das Verbreiten staatsfeindlicher Propagandamittel bestimmter verbotener Vereinigungen und Parteien. Durch § 86 Absatz 1 StGB nicht erfasst ist das Verbreiten von Propagandamitteln von auf Ebene der EU als terroristische Organisationen gelisteten Organisationen, solange gegen diese nicht zugleich ein Vereinsverbot im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 2 StGB erlassen worden ist. Durch Gesetz vom 14. September 2021 (BGBI. I S. 4250) wurde § 86 Absatz 2 StGB eingefügt, um auch Propagandamittel solcher Organisationen zu erfassen, die auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001, gestützt auf den vom Rat der Europäischen Union am 27. Dezember 2001 angenommenen Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, als terroristische Organisationen gelistet sind (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/31115, S. 9). § 86 Absatz 2 StGB verweist statisch auf den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 des Rates vom 5. Februar 2021 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1128 (ABl. L 43 vom 8.2.2021, S. 1; im

Folgenden: Durchführungsverordnung [EU] 2021/138). Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 wurde durch Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1188 des Rates vom 19. Juli 2021 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 (ABl. L 258 S. 14) ersetzt, an deren Stelle weitere Durchführungsverordnungen traten (Durchführungsverordnungen [EU] 2022/147, 2022/1230, 2023/420, 2023/1505, 2024/329, 2024/2055). Aktuell ist die Durchführungsverordnung (EU) 2025/206 des Rates vom 30. Januar 2025 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2055 (ABl. L vom 31. Januar 2025, S. 1; im Folgenden: Durchführungsverordnung [EU] 2025/206). Der Verweis in § 86 Absatz 2 StGB auf den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 des Rates vom 5. Februar 2021 soll vor diesem Hintergrund durch einen Verweis auf den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2025/206 aktualisiert werden.

Weitere Änderungen von § 86 StGB, § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) und § 130 StGB enthält der Entwurf nicht. Insbesondere folgende Konstellationen werden durch die bestehende Rechtslage bereits hinreichend abgebildet:

- Fälle, in denen zur Vernichtung eines Staates aufgerufen wird, sind in der Regel bereits strafbar nach § 80a StGB (Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression), § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) oder § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten), wobei als Straftaten hier zum Beispiel Völkermord nach § 6 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) oder das Verbrechen der Aggression nach § 13 VStGB in Betracht kommen.
- Werden verhetzende, menschenfeindliche oder gewaltverherrlichende Inhalte in eine geschlossene Chatgruppe hineingegeben, ist in der Regel das Tatbestandsmerkmal des „Verbreitens“ im Sinne von § 86a Absatz 1 StGB, § 130 Absatz 2 Nummer 1 StGB erfüllt, wenn ein Inhalt einem größeren Personenkreis zugeleitet wird (vergleiche Fischer, Strafgesetzbuch, 72. Auflage 2025, § 184b Rn. 16; Anstötz, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2025, § 130 Rn. 74). Sofern sich aus dem Beruf des Beschuldigten erhöhte Pflichten für das verletzte Rechtsgut ergeben und wenn zwischen Berufspflichten und Straftat eine innere Beziehung besteht, kann dies darüber hinaus zu seinen Lasten im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden (BGH NStZ 2017, 577 ff; Maier, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2025 § 46 Rn. 311; Fischer, Strafgesetzbuch, 72. Auflage 2025, § 46 Rn. 44 m. w. N.).
- Das Zeigen verfassungswidriger Kennzeichen in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen kann bereits nach § 86a Absatz 1 Nummer 1 StGB strafbar sein. Neben der auch von räumlichen Gegebenheiten im Einzelfall abhängigen Tatvariante des „öffentlichen Verwendens“ kommt dabei insbesondere das „Verwenden in einer Versammlung“ in Betracht. Denn der Versammlungsbegriff ist an dieser Stelle auch im Lichte des Schutzzwecks der Vorschrift auszulegen und erfordert nach herrschender Meinung weder einen Bezug der Zusammenkunft zu öffentlichen Angelegenheiten noch die Beteiligung an einer Meinungsbildung (Anstötz, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2025, § 86a Rn. 24). Dem übergeordneten Regelungsziel, dem Eindruck einer geduldeten Gegenwärtigkeit verbotener Symbole entgegenzuwirken und hierdurch die Wiederbelebung verfassungswidriger Organisationen zu verhindern, wird bei zumeist von jungen Menschen besuchten Bildungseinrichtungen besondere Bedeutung zukommen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene zu fördern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Ergänzung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB

Die mit dem Entwurf beabsichtigte Ergänzung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB um einen Hinweis auf die „Eignung der Tat, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen“ dient der Klarstellung und Bekräftigung der geltenden Rechtslage. Bereits jetzt können die verschuldeten Auswirkungen der Tat nach § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB als Strafzumessungsgesichtspunkt zu Lasten der Täterin oder des Täters berücksichtigt werden. Das OLG Düsseldorf hat im Fall von Henriette Reker bei der Strafzumessung ausdrücklich berücksichtigt, dass der Täter „über die Tötung der Geschädigten R. hinaus eine Einschüchterung politischer Entscheidungsträger erreichen wollte, um die Ausländerpolitik zu beeinflussen.“ (OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2016 – 6 StS 1/16 –, juris Rn. 233).

Die vorgesehene Erweiterung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB erscheint gleichwohl geeignet, um im Lichte der aktuellen Entwicklungen ein klares Zeichen gegen gemeinwohlschädliche und demokratiefeindliche Straftaten im analogen und digitalen Raum zu setzen. Damit sollen die (potenziellen) Auswirkungen der Tat auf eine gemeinwohlorientierte Tätigkeit des Verletzten oder eines Dritten in ihrer Bedeutung für das Erfolgsunrecht der Tat und für die Rechtsordnung insgesamt besonders hervorgehoben werden. Hierdurch sollen Gerichte und Ermittlungsbehörden für die Bedeutung solcher außertatbestandlichen Rechtsfolgen sensibilisiert werden. Darüber hinaus wird gegenüber denjenigen, die sich für das Gemeinwohl einsetzen, der Rückhalt und die ausdrückliche Anerkennung des Staates für ihre Tätigkeit zum Ausdruck gebracht und ein klares Signal an die (potenziellen) Täterinnen und Täter entsprechender Taten gesendet.

2. Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86 StGB)

In § 86 Absatz 2 StGB wird der statische Verweis auf den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 durch einen statischen Verweis auf den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2025/206 ersetzt. Das zwischenzeitliche Außerkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 steht der Wirksamkeit von § 86 Absatz 2 StGB nicht entgegen (vergleiche BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2024 – 3 StR 507/24, Rn. 8; BVerfG, Beschluss vom 3. Mai 2018 – 2 BvR 463/17, Rn. 24; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Auflage 2023, § 86 Rn. 5a; Fischer/Anstötz, in: Fischer, StGB, 72. Auflage 2025, § 86 Rn. 11a).

3. Nötigung staatlicher und europäischer Organe (§ 105 StGB) und Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern staatlicher und europäischer Organe (§ 106 StGB)

Der Schutzbereich der §§ 105 und 106 StGB wird um die europäische und die Kommunalebene erweitert. Damit sind zukünftig auch das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und der Gerichtshof der Europäischen Union sowie die Organe der kommunalen Gebietskörperschaften oder einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit sowie deren Mitglieder vor Nötigungen geschützt.

4. Widerstand gegen die Staatsgewalt und Angriffe gegen Personen, die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausüben (§§ 113 ff. StGB)

Der Entwurf sieht eine Erhöhung des Strafrahmens in § 113 Absatz 1 StGB auf drei Monate bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe und der Mindeststrafe in § 114 Absatz 1 StGB auf sechs Monate Freiheitsstrafe vor.

Die Regelbeispiele für besonders schwere Fälle in § 113 Absatz 2 StGB werden auf solche beschränkt, die erfahrungsgemäß bei der Tathandlung des Widerstandleistens auftreten können. Atypische Fälle können auch weiterhin als unbenannte besonders schwere Fälle erfasst werden. Der Strafrahmen bleibt unverändert. Im Gegenzug enthält zukünftig § 114 Absatz 2 StGB-E eine eigenständige Regelung für besonders schwere Fälle des tatsächlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, für die regelmäßig ein Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe Anwendung finden soll. Hiernach soll ein besonders schwerer Fall insbesondere regelmäßig auch dann vorliegen, wenn die Tat mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen wird. Damit wird sichergestellt, dass bei einer solchen für die angegriffenen Vollstreckungsbeamten und -beamten besonders gefährlichen und daher besonders strafwürdigen Vorgehensweise künftig unabhängig vom Vorliegen anderer Regelbeispiele regelmäßig der erhöhte Strafrahmen Anwendung findet, um den spezifischen Unrechtsgehalt zu sanktionieren. Aufgrund der Ausgestaltung der besonders schweren Fälle nicht als Qualifikation, sondern als Regelbeispiele, bleibt trotz des hohen Strafrahmens auch in besonders gelagerten Einzelfällen eine tat- und schuldangemessene Bestrafung möglich.

Mit § 116 StGB-E wird ein neuer Tatbestand geschaffen. Dieser ermöglicht, dass neben den bislang in § 115 Absatz 3 StGB aufgeführten Personenkreisen auch Angehörige eines Heilberufs, für deren Berufsausübung oder Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung Voraussetzung ist, sowie ihre Mitarbeitenden vom (verstärkten) Schutzbereich der §§ 113, 114 StGB-E umfasst werden. Als Angehörige eines solchen Heilberufs werden etwa Ärztinnen und Ärzte, Krankenpflegerinnen und -pfleger sowie Apothekerinnen und Apotheker erfasst.

5. Volksverhetzung (§ 130 StGB)

Neben körperlichen Angriffen auf Personen, die sich für das Gemeinwohl einsetzen, mehren sich auch Äußerungen, die nicht nur polarisieren und das politische Klima verschärfen, sondern die sich aktiv gegen die Wahrung des friedlichen Miteinanders wenden. Während eine demokratische Gesellschaft es dem Einzelnen unbenommen lassen muss, ihre Grundwerte abzulehnen und dies auch öffentlich kundzutun, überschreiten Äußerungen, die als Volksverhetzung gemäß § 130 StGB strafbar sind, die Grenzen des zulässigen und notwendigen gesellschaftlichen und politischen Meinungskampfes und bedrohen unser demokratisches Gemeinwesen. § 130 StGB wird deshalb um einen weiteren Absatz ergänzt. Künftig kann das Gericht neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten den Entzug des passiven Wahlrechts und den Verlust der Amtsfähigkeit anordnen. Die neue Vorschrift knüpft an § 45 Absatz 2 StGB an. Zudem sieht § 130 Absatz 2 StGB für Fälle der Volksverhetzung, die durch das Verbreiten von Inhalten begangen werden, künftig einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Artikel 1 und 3 des Entwurfes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht, Gerichtsverfassung) des Grundgesetzes (GG).

Für Artikel 2 des Entwurfes hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) und für Artikel 4 des Gesetzentwurfes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft - Gewerbe) jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, um die notwendigen Folgeänderungen für die oben genannten in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes liegenden Artikel einheitlich zu regeln.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind von dem Entwurf, der eine Änderung des materiellen Strafrechts vorschlägt, nicht betroffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf das Strafrecht punktuell ergänzt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 16.1, 16.3 und 16.6, alle Formen der Gewalt deutlich zu verringern, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er insbesondere die potenziell schädigenden Auswirkungen von Straftaten auf das Gemeinwohl, die Rechtsordnung und die Demokratie als Strafzumessungsgesichtspunkt zu Lasten des Täters klarstellend bekräftigt. Hierdurch sollen Gerichte und Ermittlungsbehörden für die Bedeutung solcher außertatbestandlichen Rechtsfolgen sensibilisiert werden.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(a.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(e.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Die §§ 113 ff. StGB-E begründen keine neue Strafbarkeit, sondern ermöglichen eine differenziertere Erfassung des Unrechts bereits nach geltendem Recht strafbarer Verhaltensweisen.

§ 116 StGB-E ermöglicht, dass neben den bislang ohnehin in § 115 Absatz 3 StGB aufgeführten Personengruppen alle Angehörigen eines Heilberufs sowie ihre Mitarbeitenden vom (verstärkten) Schutz der §§ 113, 114 StGB-E umfasst werden. Schon nach geltendem Recht kommen bei Angriffen auf Angehörige dieser Personengruppe nach den Umständen des Einzelfalls insbesondere die Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB) sowie die Straftatbestände der Nötigung (§ 240 StGB) und der Bedrohung (§ 241 StGB) in Betracht.

Tägliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte und ihnen gleichgestellte Personen (§§ 114, 115 StGB), die mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen werden, erfüllen auch heute schon den Straftatbestand des § 114 Absatz 1 StGB. Zudem dürfte in diesen Konstellationen auch ein besonders schwerer Fall (§ 114 Absatz 2 in Verbindung mit § 113 Absatz 2 StGB) vorliegen, da ein bereits heute normiertes Regelbeispiel (etwa Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs /gemeinschaftliche Begehung, § 113 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 3 StGB) verwirklicht oder ein unbenannter schwerer Fall anzunehmen ist. Das neue Regelbeispiel ermöglicht jedoch den strafrechtlichen Schutz unabhängig davon noch angemessener zu gewährleisten.

Auch die weiteren Anpassungen der Strafrahmen sowie die systematischen Änderungen in den §§ 113 ff. StGB führen ebenfalls weder beim Bund noch bei den Ländern zu höheren Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie sind geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelung kommt nicht in Betracht. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Zu Buchstaben a und b

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht. Die Änderung der Abschnittsbezeichnung ist notwendig, da in diesem Abschnitt insbesondere mit dem Schutz der Heilberufe in § 116 StGB-E nun auch Angriffe auf Personen erfasst werden, deren Tätigkeit nicht der Staatsgewalt zuzuordnen ist. Der Ausdruck „Personen, die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausüben“ umfasst sowohl die Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten in den §§ 113, 114 StGB-E und die ihnen gleichstehenden Personen in § 115 StGB-E als auch die weiteren Personen in § 116 StGB-E.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht, da mit § 116 StGB-E (Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf weitere Personen, die eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben) ein neuer Tatbestand eingefügt werden soll.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 5 StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung des § 116 StGB-E.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB)

Die Regelung zu den bei der Strafzumessung in Betracht zu ziehenden Umständen in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB wird dahingehend klarstellend und konkretisierend ergänzt, dass hinsichtlich der verschuldeten Auswirkungen der Tat auch solche in Betracht zu ziehen sind, die geeignet sind, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu einträchtigen.

Diese Ergänzung dient der Klarstellung und Bekräftigung der bereits jetzt geltenden Rechtslage, wonach zum einen explizit die verschuldeten Auswirkungen der Tat und zum anderen die (bei Angriffen auf gemeinwohlorientiert engagierte Personen auch oftmals relevanten) Beweggründe und die Ziele der Täterinnen und Täter ebenso wie die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille bei der Strafzumessung grundsätzlich strafshärfend zu berücksichtigen sind.

Anders als bei der deklaratorischen Erweiterung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB um „antisemitische“ Motive im Jahr 2021 (BGBl. 2021 I, S. 441) sowie um „geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Motive im Jahr 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203), bei denen an die „Beweggründe und Ziele“ der Täterin und des Täters angeknüpft wurde, nimmt der Entwurf mit dem Merkmal der „verschuldeten Auswirkungen der Tat“ den Erfolgsunwert der Tat in den Blick, um die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit in den Mittelpunkt zu stellen.

Bereits nach geltendem Recht können Tatauswirkungen auf das Tatopfer oder auf Dritte der Täterin oder dem Täter straferschwerend angelastet werden, soweit sie verschuldet sind, das heißt nach Art und Gewicht im Wesentlichen vorausgesehen werden konnten,

vorwerfbar sind und über die bloße regelmäßige Folge der Tatbestandsverwirklichung hinausgehen (vergleiche BGH, Beschluss vom 18. März 2015 – 3 StR 7/15, BeckRS 2015, 7944; BGH, Beschluss vom 9. Februar 2010 – 4 StR 492/09, NStZ-RR 2010, 170; Fischer, StGB, 72. Auflage 2025, § 46 Rn. 34 m. w. N.). Neben unmittelbaren Tatfolgen (zum Beispiel bei Körperverletzungen die Art und Schwere der Verletzung) können auch außertatbestandsmäßige Folgen erhebliches Gewicht für die Strafzumessung haben. Das sind Auswirkungen der Tat, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem strafbaren Verhalten stehen und außerhalb des eigentlichen Tatbildes oder Tatbereichs liegen (BGH, Beschluss vom 20. Juni 2017 – 4 StR 575/16, StraFo 2017, 374 m. w. N.). Umstritten ist, ob nur solche außertatbeständlichen Folgen zu berücksichtigen sind, die noch in den Schutzbereich der von Täterin oder Täter verletzten strafrechtlichen Norm fallen und geeignet sind, das Tatbild zu prägen, oder ob darüber hinaus der Täterin oder dem Täter auch Tatfolgen strafsschärfend zugerechnet werden können, die in keinem inneren Zusammenhang mit dem strafbaren Verhalten stehen und außerhalb des eigentlichen Tatbildes liegen (zum Streitstand: Maier, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2020, § 46 Rn. 250; Kinzig, in: Tübinger Kommentar, StGB 31. Auflage 2025 § 46 Rn. 26a). Die Rechtsprechung lässt mehrheitlich für Tatfolgen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem strafbaren Verhalten stehen und außerhalb des eigentlichen Tatbereichs liegen, das Kriterium der Voraussehbarkeit genügen (BGH, Beschluss vom 4. Juli 2002 – 3 StR 190/02, StV 2003, 442; BGH, Beschluss vom 9. Februar 2010 – 4 StR 492/09, NStZ-RR 2010, 170).

Unabhängig davon können jedenfalls bei Körperverletzungsdelikten das Ausmaß und die Auswirkungen der physischen Verletzungen und psychischen Beeinträchtigungen der Opfer als vom Schutzbereich der von Täterin oder Täter verletzten strafrechtlichen Norm umfasst angesehen und daher strafsschärfend berücksichtigt werden (vergleiche Maier, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2020, § 46 Rn. 246). Dies dürfte ohne weiteres auch auf die anderen hier in Betracht kommenden Delikte der Nachstellung, Nötigung, Bedrohung und Beleidigung gelten (für die Nachstellung ausdrücklich BGH, Beschluss vom 8. April 2014 – 1 StR 126/14, NStZ-RR 2014, 208). In der Regel werden daher bei den hier in Rede stehenden Aggressionsdelikten die psychischen Folgen des Verletzten, zum Beispiel, dass er aus Furcht vor Wiederholungstaten seine bislang ausgeübte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit einschränkt oder sogar aufgibt, erfasst sein. Auch ist es möglich, generalpräventive Erwägungen innerhalb des Schulrahmens strafsschärfend zu berücksichtigen, wenn eine gemeinschaftsgefährliche Zunahme ähnlicher Taten, wie sie konkret zur Aburteilung stehen, festgestellt ist und die Notwendigkeit allgemeiner Abschreckung für den Gemeinschaftsschutz besteht (BGH, Urteil vom 29. Januar 1992 – 2 StR 427/91 –, Rn. 8, juris; BGH, Beschluss vom 10. August 2005 – 2 StR 219/05 –, Rn. 3, juris m. w. N.).

Auch wenn das geltende Recht die strafsschärfende Berücksichtigung damit grundsätzlich bereits ermöglicht, soll von der ausdrücklichen Erwähnung in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB eine Signalwirkung ausgehen. Diese Signalwirkung richtet sich in erster Linie an Rechtsprechung und Literatur. Mit Blick auf die steigende Anzahl an verbalen und körperlichen Übergriffen auf gemeinwohlorientiert tätige Personen sollen Gerichte und Ermittlungsbehörden für die Bedeutung außertatbestandlicher Folgen solcher Taten noch stärker sensibilisiert werden. Dies gilt für die Strafzumessung am Ende des Hauptverfahrens, aber auch für das Ermittlungsverfahren; die Ermittlungsbehörden sollen dazu angehalten werden, bei den einschlägigen Taten in einem möglichst frühen Stadium der Ermittlungen ein Augenmerk auf diesen Aspekt zu legen und dessen mögliche Bedeutung für die Strafzumessung zu erkennen.

Anders als die Gesetzesinitiative des Bundesrates zum strafrechtlichen Schutz gemeinnütziger Tätigkeit (Bundestagsdrucksache 269/25 in Verbindung mit 470/23), die den Begriff „Gemeinnützigkeit“ verwendet, der sich an den etablierten Gemeinnützigkeitsbegriff des Steuerrechts (vergleiche § 52 Absatz 1 der Abgabenordnung) anlehnt und damit nur die ehrenamtliche Tätigkeit ohne Einkunfterzielung umfasst, wird in diesem Entwurf mit Blick auf den bezweckten Opferschutz der weitere Begriff des „Gemeinwohls“ verwendet, um

nicht nur gemeinnützig tätige Opfer besonders zu schützen, sondern darüber hinaus auch beruflich tätige Personen, deren Tätigkeit für das gesellschaftliche Zusammenleben bedeutsam ist.

Der Begriff des „Gemeinwohls“ ist vor allem verwaltungsrechtlich geprägt. Auch wenn es sich bei „Gemeinwohl“ um keinen gesetzlich determinierten Begriff handelt, kann festgehalten werden, dass es dabei nicht um das Wohl Einzelner, also um die Verwirklichung ausschließlicher Privatinteressen, sondern um das Wohl einer unbestimmten Vielzahl von Menschen gehen muss (vergleiche Kempny, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 14 Rn. 147 zum Begriff „Wohl der Allgemeinheit“). Dies entspricht auch dem Verständnis des Begriffs, wie er in allgemein zugänglichen Quellen zu finden ist, zum Beispiel bezeichnet „Das junge Politik-Lexikon“ der Bundeszentrale für politische Bildung das Gemeinwohl als „das, was vielen Menschen einer Gemeinschaft oder eines Staates zugutekommt und nützt“ (abrufbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/346356/gemeinwohl/>, zuletzt abgerufen am 13. Juni 2025).

Beim Begriff des Gemeinwohls handelt es sich demnach um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der normative Wertungen erfordert und der Auslegung durch die Rechtsprechung zugänglich ist. Erforderlich ist die Erfassung aller wesentlichen Umstände, wobei insbesondere zu berücksichtigen sein wird, in welchem Umfang die Tätigkeit der Erfüllung grundgesetzlich geprägter Staatsaufgaben und Staatszielen dient.

Von einer dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeit soll damit zum einen die ehrenamtliche Tätigkeit erfasst werden, also die (regelmäßig freiwillige) Wahrnehmung öffentlicher Ämter oder gesellschaftlicher Aufgaben im Gemeinwohlinteresse ohne Einkunfterzielung. Beispielsweise (und nicht abschließend) sind hier zu nennen: Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit oder in der Flüchtlingshilfe, das sicherheitsrelevante Ehrenamt (Feuerwehren, Katastrophenschutz, Rettungsdienst), kommunale Mandatsträgerinnen und -träger, Vereinssarbeit oder parteipolitisches Engagement. Zum anderen sollen damit auch berufliche Tätigkeiten erfasst werden, die dem Gemeinwohl dienen. Zu nennen sind hier beispielsweise (und nicht abschließend): Polizei- und Vollstreckungskräfte, Journalistinnen und Journalisten, Ärztinnen und Ärzte, Berufsfeuerwehr- und Berufsrettungskräfte, Berufspolitikerinnen und -politiker.

Um Strafzumessungsrelevanz zu haben, setzt der Entwurf voraus, dass die Tat geeignet ist, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Dabei knüpft der Entwurf aufgrund der Vergleichbarkeit zu dem von dem Tatbestand der Nachstellung in § 238 StGB (Nachstellung) geschützten Rechtsgut (nämlich den Schutz des individuellen Lebensbereichs des Opfers vor beharrlichen Nachstellungen, die zu einer [psychischen] Beeinträchtigung seiner Handlungs- und Entschließungsfreiheit führen, vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9946, 13 f.) an dessen Formulierung in dem objektiven Tatbestand in § 238 Absatz 1 StGB an.

Das Eignungserfordernis soll einerseits sicherstellen, dass die Tat spezifisch im Zusammenhang mit der aktuellen oder weiteren gemeinwohlorientierten Tätigkeit des Opfers steht. Dies ist nur dann zu bejahen, wenn sie der geschädigten Person bei Ausübung oder jedenfalls in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit trifft. Denn nur ein solcher Bezug lässt es angemessen erscheinen, die genannten Auswirkungen der Täterin oder dem Täter strafsschärfend vorzuhalten. Das trägt auch dem Umstand Rechnung, dass Auswirkungen der Tat, um für die Strafzumessung relevant zu sein, verschuldet, also für Täterin oder Täter vorhersehbar gewesen sein müssen.

Andererseits ermöglicht das Eignungserfordernis, dass auch Konstellationen erfasst werden können, in denen eine tatsächliche Beeinträchtigung (noch) nicht eingetreten ist. Die Eignung erfordert nämlich keine konkrete Verhaltensänderung des Verletzten oder eines Dritten, vielmehr reicht es aus, wenn das Verhalten der Täterin oder des Täters einen

objektivierbaren Anlass für eine Verhaltensänderung bietet (so für die Nachstellung: Bundestagsdrucksache 18/9946, S. 13; Gericke, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 238 Rn. 48; Fischer, StGB, 72. Auflage 2025, § 238 Rn. 31). Nicht erforderlich ist damit zum Beispiel, dass der Verletzte seine Tätigkeit infolge der Tat tatsächlich aufgibt oder einschränkt.

Durch das Merkmal, dass die Beeinträchtigung „nicht nur unerheblich“ sein darf, wird klar gestellt, dass nur gravierende und ernst zu nehmende Beeinträchtigungen, die über durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende und zumutbare Beeinträchtigungen hinausgehen, erfasst werden sollen (so auch für die Nachstellung: Bundestagsdrucksache 16/3641, S. 14; Eisele, in: Tübinger Kommentar, StGB, 31. Auflage 2025, § 238 Rn. 31). Dies setzt eine Straftat mit einem gewissen Schweregrad voraus. Denn nur wenn die Tat von einem Gewicht ist, kann erwartet werden, dass verletzte oder dritte Personen aufgrund der dadurch erlittenen Belastungen Konsequenzen für deren zukünftige Lebensführung ziehen und dabei auch die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit überdenken. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn bereits vergleichbare Angriffe auf die verletzte Person vorangegangen sind und deren Entscheidung über das zukünftige Verhalten mitbeeinflusst. Denn entscheidend bleibt die Vorwerbarkeit des konkreten Verhaltens der Täterin oder des Täters und der von diesen verschuldeten Auswirkungen der Tat. So begründen etwa niederschwere Beleidigungen, auch wenn sie in einer Reihe mit vorangegangenen verbalen Übergriffen stehen, keine derartige Eignung.

Die vorgeschlagene Ergänzung ändert im Übrigen nichts an der Erfassung und Wichtigkeit anderer Strafzumessungskriterien. Dies wird insbesondere durch den Wortlaut („auch“) verdeutlicht. Auch weiterhin ist nach den anerkannten Grundsätzen der Strafzumessung eine umfassende Gesamtbetrachtung des Tatgeschehens und der Täterpersönlichkeit erforderlich, bei der die einzelnen Strafzumessungsumstände je nach ihrer Bedeutung und ihrem Gewicht im konkreten Einzelfall gegeneinander abzuwägen sind.

Bei der Anwendung der Vorschrift wird zudem – insbesondere mit Blick auf die §§ 113 ff. StGB – auch das Doppelverwertungsverbot des § 46 Absatz 3 StGB zu beachten sein, nach dem Merkmale des Tatbestandes, die schon bei der Bestimmung des gesetzlichen Strafrahmens als maßgeblich verwertet worden sind, nicht nochmals bei der Strafzumessung berücksichtigt werden dürfen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 86 Absatz 2 StGB)

Der Verweis in § 86 Absatz 2 StGB auf den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 wird durch den Verweis auf den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2025/206 aktualisiert.

Zu Nummer 5 (Änderung der Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 105 StGB)

Der Straftatbestand der Nötigung von Verfassungsorganen wird mit Benennung der in § 105 Absatz 1 Nummern 4 und 5 StGB eingefügten Organe um die europäische und die kommunale Ebene erweitert. Die Aufnahme trägt deren Bedeutung für das verfassungsgemäße Funktionieren des staatlichen Lebens Rechnung.

Die europäische Integration hat europäischer Rechtsetzung und Rechtsprechung eine Bedeutung verliehen, die für das verfassungsgemäße Funktionieren des staatlichen Lebens von zentraler Bedeutung ist. Um dem Rechnung zu tragen, muss auch die Funktionsfähigkeit und -freiheit europäischer Organe strafrechtlich geschützt werden. Auf der

europäischen Ebene werden daher nunmehr das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und der Gerichtshof der Europäischen Union geschützt. Mit dem Gerichtshof der Europäischen Union ist der Gerichtshof im Sinne des Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Europäische Union („EuGH“) gemeint, da nur dieser mit den bisher geschützten Verfassungsorganen beziehungsweise in § 105 Absatz 1 Nummer 3 StGB genannten Gerichten vergleichbar ist.

Auch auf kommunaler Ebene werden Entscheidungen getroffen, die für eine freiheitliche Demokratie von zentraler Bedeutung sind, sodass deren Funktionsfähigkeit und -freiheit strafrechtlichen Schutz verdient. Zwar wirken Organe der kommunalen Ebene anders als Gesetzgebungsorgane des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse (§ 105 Absatz 1 Nummer 1 StGB) nicht an Gesetzen im formellen Sinne mit. Allerdings haben Entscheidungen auf kommunaler Ebene, zum Beispiel über die Flächennutzung für teilweise europaweit bedeutsame Industriegebiete oder für Aufnahmeeinrichtungen für geflüchtete Personen, eine große Tragweite für das gesellschaftliche Zusammenleben. Die rechtswidrige Einflussnahme mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt auf kommunaler Ebene stellt daher ebenso wie die rechtswidrige Einflussnahme auf die bisher in § 105 StGB geschützten Verfassungsorgane eine Bedrohung für die demokratische Grundordnung dar, die mit strafrechtlichen Mitteln verhindert werden muss.

In § 105 Absatz 1 Nummer 5 StGB-E werden neben den Volksvertretungen einer kommunalen Gebietskörperschaft auch alle weiteren Organe einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit erfasst.

Diese Formulierung findet sich auch in § 108e Absatz 3 Nummer 2 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern), womit die besondere Situation derjenigen Länder bzw. Stadtstaaten berücksichtigt wird, in denen beispielsweise eine Aufgliederung in Bezirke erfolgt ist, die keine Gebietskörperschaften darstellen und in denen Verwaltungseinheiten bestehen, an deren Aufgabenwahrnehmung gewählte Verwaltungsausschüsse bzw. -gremien mitwirken (Bundestagsrucksache 18/607, S. 9).

Der Schutzbereich erstreckt sich auch auf Hauptverwaltungsbeamten und -beamte, die auf bezirklicher Ebene arbeiten. Auch sie sind für das Funktionieren des demokratischen Systems von zentraler Bedeutung. In § 105 StGB sind bereits jetzt auch andere Organe der Exekutive erfasst.

Allerdings sind diese Organe in § 105 Absatz 1 Nummer 5 StGB-E nur erfasst, soweit sie aus mehreren Personen bestehen. Hintergrund ist, dass § 105 StGB für die Nötigung des gesamten Organs einen strengeren Nötigungsmaßstab vorsieht als § 106 StGB für die Nötigung einzelner Mitglieder. Die Abweichung beruht auf der Erwägung, dass eine Einzelperson eher als ein staatliches Organ in seiner Gesamtheit schon durch weniger starke Mittel als Gewalt und Drohung mit Gewalt beeinflusst werden kann. Daher wurde der Bundespräsident (nur) in § 106 aufgenommen (Bundestagsdrucksache 5/2860, S. 26). Die gleichen Erwägungen gelten für Kommunalorgane, die aus nur einer Person bestehen, zum Beispiel Bürgermeisterin und -meister und Landrätin und -rat in einigen Ländern. Diese werden von der Regelung des § 105 Absatz 1 Nummer 5 StGB-E ausgenommen und nur in § 106 Absatz 1 Nummer 3 StGB-E erfasst, der einen geringeren Strafrahmen vorsieht.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 106 StGB)

Hier erfolgt die Erweiterung des geschützten Personenkreises aus den gleichen Gründen wie in § 105 StGB. Damit werden auch die Mitglieder europäischer und kommunaler Organe strafrechtlichem Schutz vor Nötigungen unterstellt.

Das gilt auch für die Exekutiv-Organe auf Kommunalebene wie Bürgermeisterin und -meister und Landrätin und -rat. Aufgrund der unterschiedlichen Nötigungsmaßstäbe in § 105 StGB und § 106 StGB sind aus nur einer Person bestehende Organe einer kommunalen

Gebietskörperschaft oder einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit nur in § 106 Absatz 1 Nummer 3 StGB-E erfasst.

Zu Nummer 8 (Änderung der Überschrift des Sechsten Abschnitts)

Es handelt sich um eine Anpassung der Überschrift zum Sechsten Abschnitt, die aus den zu Nummer 1 Buchstabe d dargelegten Gründen erforderlich ist.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 113 Absatz 1 und Absatz 2 StGB)

Der Entwurf sieht für den Grundtatbestand des § 113 Absatz 1 StGB mit einem Strafrahmen von drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe eine Erhöhung auf drei Monate bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor. Damit kommt künftig bereits im Strafrahmen die besondere Verwerflichkeit dieser Taten deutlicher als bisher zum Ausdruck. Gleichzeitig wird ein rechtspolitisches Signal für eine Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und -beamten gesetzt.

Das derzeit in § 113 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 StGB normierte Regelbeispiel, wonach die Täterin oder der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, wird aus § 113 StGB herausgelöst (vergleiche zu Nummer 10) und in § 114 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 StGB-E überführt. Es handelt sich um ein Regelbeispiel, welches erfahrungsgemäß bei der Tathandlung des tatsächlichen Angriffes auf Vollstreckungsbeamten und -beamte vorkommt. Atypische Fälle können auch weiterhin als unbenannte besonders schwere Fälle erfasst werden.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 114 Absatz 1 und Absatz 2 StGB)

Die Mindeststrafe in § 114 Absatz 1 StGB wird von drei Monaten auf sechs Monate Freiheitsstrafe erhöht. Damit kommt auch hier künftig bereits im Strafrahmen die besondere Verwerflichkeit dieser Taten deutlicher als bisher zum Ausdruck. Auch hier wird gleichzeitig ein rechtspolitisches Signal für eine Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und -beamten gesetzt.

§ 114 Absatz 2 StGB StGB-E umfasst Regelbeispiele für besonders schwere Fälle tatsächlicher Angriffe auf Vollstreckungsbeamten und -beamte. Hiernach ist ein regelmäßiger Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen. Dieser soll regelmäßig auch bei tatsächlichen Angriffen auf Vollstreckungsbeamten und -beamte gelten, wenn die Täterin oder der Täter oder eine andere beteiligte Person eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug der Tat verwendet (§ 114 Absatz Satz 2 Nummer 1 StGB) oder die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht (§ 114 Absatz Satz 2 Nummer 2 StGB-E). Das derzeit in § 113 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 StGB normierte Regelbeispiel, wonach die Täterin oder der Täter durch eine Gewalttätigkeit die angegriffene Person in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, wird aus § 113 Absatz 2 StGB herausgelöst und in § 114 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 StGB-E eingefügt.

Zudem soll ein besonders schwerer Fall des tatsächlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamten und -beamte nach § 114 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 StGB-E regelmäßig vorliegen, wenn die Tat mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen wird. In jüngerer Vergangenheit sind hinterlistige Überfälle auf Vollstreckungsbeamten und -beamte als besonders gefährliche Form solcher Angriffe ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Für solche Angriffe kommt zwar bereits nach geltendem Recht insbesondere ein besonders schwerer Fall des tatsächlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamten und -beamte in Betracht. Denn hier dürften die Regelbeispiele des § 113 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 3 StGB (Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs/gemeinschaftliche Begehung) verwirklicht sein. Daneben können auch die Straftatbestände des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) oder des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs (§ 125a StGB) beziehungsweise Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB) oder Tötungsdelikte (§§ 211 f. StGB) erfüllt sein. Das neue

Regelbeispiel ermöglicht jedoch, dass der strafrechtliche Schutz unabhängig von dem Vorliegen anderer Regelbeispiele noch angemessener gewährleistet wird. Wird die Konfrontation mit Vollstreckungsbeamten und -beamten in solch feindseliger Absicht gesucht und soll das planmäßige Verbergen der Angriffsabsicht dazu führen, die Verteidigungsmöglichkeiten sowie die Fähigkeiten zur Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen einzuschränken, werden die Autorität staatlicher Vollstreckungsakte sowie das Gewaltmonopol des Staates in besonders verwerflicher Weise angegriffen. Bei den bislang in § 115 Absatz 3 StGB genannten Hilfeleistenden, die in Notfällen oftmals in ungeschützter Einsatzumgebung tätig werden müssen, besteht die Gefahr, dass ihre Motivation für diesen zum Teil auch ehrenamtlich geleisteten Dienst für das Gemeinwohl untergraben wird. Die betroffenen Personen sind in diesen Situationen besonders gefährdet, weil ihre Verteidigung planmäßig erschwert wird.

Die Tatbegehung mittels eines hinterlistigen Überfalls findet sich bereits in § 224 Absatz 1 Nummer 3 StGB (Gefährliche Körperverletzung). Auf die dort durch die Rechtsprechung entwickelten Auslegungsgrundsätze kann zurückgegriffen werden. In Anlehnung an § 224 Absatz 1 Nummer 3 StGB ist Voraussetzung einer Tatbegehung mittels eines hinterlistigen Überfalls die Ausnutzung eines Überraschungsmoments durch planmäßiges Verbergen der Angriffsabsicht, um dadurch die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren und die Vorbereitung auf eine Verteidigung nach Möglichkeit auszuschließen (vergleiche BGH, Beschluss vom 18. September 2019 – 2 StR 156/19 –, juris). Für den Angriff im Sinne eines Überfalls ist eine mit feindseligem Willen unmittelbar auf den Körper des Opfers zielende Einwirkung erforderlich (vergleiche BGH, Beschluss vom 13. Mai 2020 – 4 StR 607/19 –, juris).

Die Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe für besonders schwere Fälle in § 114 Absatz 2 StGB-E führt nicht zur Einstufung der Tat als Verbrechen (siehe § 12 Absatz 3 StGB). Damit bleibt es der Praxis je nach den Umständen des konkreten Falls unbenommen, Verfahren im Einzelfall durch Strafbefehl zu erledigen.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 115 StGB)

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen. Dieser sieht vor, dass nach den §§ 113, 114 StGB auch bestraft wird, wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert. Mit der Streichung des Absatzes geht kein verkürzter Schutz für diesen Personenkreis einher. Vielmehr wird auch dieser Personenkreis in den neuen Tatbestand des § 116 StGB-E (Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf weitere Personen, die eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben) einbezogen.

Zu Nummer 12 (Einfügung des § 116 StGB-E)

Mit § 116 StGB-E wird ein neuer Tatbestand geschaffen. Dieser nimmt den bisherigen Regelungsgehalt des § 115 Absatz 3 StGB mit den durch die Änderungen in den §§ 113, 114 StGB-E erforderlichen Anpassungen auf. Darüber hinaus werden zukünftig auch bestimmte Angehörige eines Heilberufs sowie der bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder der bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen vom (verstärkten) Schutzbereich der §§ 113, 114 StGB umfasst werden.

Geschützt werden durch § 116 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StGB-E nicht nur Ärztinnen und Ärzte, sondern sämtliche Angehörige von Heilberufen, die für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordern. Der Personenkreis der Heilberufe wird bereits in § 299a StGB (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen) genannt. Dieser umfasst sowohl die akademischen Heilberufe, deren Ausübung eine durch Gesetz und Approbations(ver-)ordnung geregelte Ausbildung voraussetzt (Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und -ärzte, Tierärztinnen und -ärzte, Apothekerinnen und Apotheker,

Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung), als auch die sogenannten Gesundheitsfachberufe wie zum Beispiel Pflegefachfrauen und -männer, Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Logopädinnen und Logopäden und Physiotherapeutinnen und -therapeuten, deren Ausbildung ebenfalls gesetzlich geregelt ist (siehe Bundestagsdrucksache 18/6446, S. 17).

Erfasst werden darüber hinaus zum einen die bei den Angehörigen der Heilberufe berufsmäßig tätigen Gehilfen. Hierunter fallen Personen, die eine auf die berufliche Tätigkeit bezogene Unterstützung der Angehörigen der Heilberufe ausüben. Dies können zum Beispiel bei Ärztinnen und Ärzten die in die Behandlung des Patienten einbezogenen Psychologinnen und Psychologen, Pflegefachkräfte, medizinische Fachangestellte sowie weitere in die Praxis eingebundene technische Hilfskräfte wie etwa Herzschrittmacherspezialistinnen und -spezialisten sowie Sprechstundenhilfen und – ausschließlich mit Büroarbeiten beschäftigte – Sekretärinnen und Sekretäre sein (vergleiche Cierniak/Niehaus, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 203 Rn. 132 m. w. N.). Zum anderen werden auch die bei den Angehörigen der genannten Heilberufe zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen wie beschäftigte Auszubildende erfasst. Sämtliche dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich wie die Angehörigen der Heilberufe selbst einer besonderen Gefährdungslage gegenüber ausgesetzt sehen.

§ 116 StGB-E erfasst in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auch die bislang in § 115 Absatz 3 StGB gesondert aufgeführten Hilfeleistenden eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme. Sie müssen daher in der jeweiligen Nummer 1 nicht gesondert genannt werden.

Wie bei § 115 Absatz 3 StGB bringt § 116 StGB-E lediglich die Strafrahmen- und Strafzumessungsregelungen der §§ 113, 114 StGB zur Anwendung. Der Tatbestand der Nötigung in § 240 StGB wird nicht verdrängt (vergleiche Eser/Steinberg, in: Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, 31. Auflage 2025, § 115 Rn 11; Kindhäuser/Hilgendorf, LPK-StGB Strafgesetzbuch, 10. Auflage 2025, § 115 Rn. 4).

Zu Nummer 13 (Änderung des § 130 Absatz 2 StGB und Einfügung des § 130 Absatz 9 StGB-E)

Der Strafrahmen in § 130 Absatz 2 StGB wird auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe erhöht. Die erhebliche Breitenwirkung und das Eskalationspotenzial der von § 130 Absatz 2 StGB erfassten Sachverhalte können so angemessener erfasst werden.

Darüber hinaus wird § 130 StGB um einen weiteren Absatz ergänzt. Nach § 130 Absatz 9 StGB-E kann das Gericht künftig neben einer Freiheitsstrafe nach § 130 StGB von mindestens sechs Monaten die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen. Die Vorschrift dient dem Schutz des öffentlichen Friedens und der Funktionsfähigkeit und Integrität öffentlicher Repräsentationsorgane und Dienststellungen. Zum Schutz dieser Rechtsgüter besteht ein legitimes Interesse daran, Personen, die durch hetzende und aufstachelnde Äußerungen den öffentlichen Frieden bedrohen und gemäß § 130 StGB verurteilt werden, zeitweise die Übernahme öffentlicher Repräsentationsaufgaben und Ämter zu verwehren. Bei Übernahme staatlicher Repräsentationsfunktionen und öffentlicher Ämter durch solche Personen bestünde andernfalls, insbesondere bei wiederholten verhetzenden Äußerungen, die Gefahr eines Vertrauens- und Ansehensverlustes von demokratisch gewählten staatlichen Repräsentantinnen und Repräsentanten und von Amtsträgerinnen und Amtsträgern. § 130 Absatz 9 StGB-E knüpft an § 45 Absatz 2 StGB an und folgt dem Vorbild des § 129a Absatz 8 StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen).

Ob und in welchem Umfang der Entzug des passiven Wahlrechts beziehungsweise der Entzug der Amtsfähigkeit angeordnet wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Der Ausspruch kann auf eine einzelne Fähigkeit beschränkt werden (vergleiche Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Auflage 2023, § 45 StGB Rn. 4). Für die zeitlichen Grenzen der Anordnung und den zeitlichen Eintritt der Rechtsfolgen gelten § 45 Absatz 2, § 45a StGB. Da die Rechtsfolgen nach § 45 Absatz 2 StGB nach der Rechtsprechung des BGH als Nebenstrafen einzuordnen sind (BGH, Beschluss vom 24. Juli 2019 – 1 StR 363/18, Rn. 25 ff.; Kinzig, in: Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, 31. Auflage 2025, § 45 Rn. 8; Radtke, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2020, § 45 Rn. 6 ff.; von Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, 65. Edition 2025, § 45 Rn. 5; zum Meinungsstand und anderen Auffassungen vergleiche Kinzig, a. a. O.), sind auf Ob und Dauer der Verhängung dieser Nebenstrafen die allgemeinen Strafzumessungsregeln, insbesondere § 46 StGB, anzuwenden (vergleiche Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Auflage 2023, § 45 StGB Rn. 3; Kinzig, a. a. O., Fischer, StGB, 72. Auflage 2025, § 45 Rn. 9; Radtke, a. a. O. Rn. 9, 23). Bei der Verhängung der Nebenstrafe können daher insbesondere auch etwaige (einschlägige) Vorstrafen Berücksichtigung finden (vergleiche Kinzig, in: Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, 31. Auflage 2025, § 46 Rn. 30 ff.; Maier, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2020, § 46 Rn. 272 ff.).

Zu Artikel 2 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummern 1 bis 4

Der neue Tatbestand des § 116 StGB-E soll aufgrund der Bedeutung der Tat für das Gemeinwesen auch im Rahmen der Entscheidungen über den Familiennachzug (§ 36a AufenthG) und das Ausweisungsinteresse (§ 54 AufenthG) Berücksichtigung finden. Mit den Ergänzungen werden sämtliche in den §§ 113 bis 116 StGB-E genannten Verurteilungen von den oben genannten Vorschriften erfasst.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 74a Absatz 1 GVG)

Mit der Änderung von § 74a GVG wird die Zuständigkeit der Staatsschutzkammern auf Straftaten nach den §§ 105 und 106 StGB erweitert, soweit sich diese gegen kommunale Volksvertretungen beziehungsweise deren Mitglieder richten.

Für die bisher von den §§ 105 und 106 StGB erfassten Taten ist gemäß § 120 Absatz 1 Nummer 5 GVG das Oberlandesgericht in erster Instanz zuständig. Soweit kommunale Volksvertretungen oder kommunale Entscheidungsträgerinnen und -träger betroffen sind, ist dies aufgrund der lokal begrenzten Auswirkungen der Taten nicht erforderlich.

Die Zuständigkeit der Staatsschutzkammern für diese Taten ist hingegen angemessen. Durch die Zuständigkeit der Staatsschutzkammern soll sichergestellt werden, dass diese wenigen Kammern einen Überblick über die gesamten verfassungsfeindlichen Bestrebungen und ihre Verflechtung untereinander gewinnen, dass sie Erfahrungen sammeln können und überörtliche Zusammenhänge, einheitliche Methoden sowie die eigentlichen Drahtzieher besser erkennen (BGH, Urteil vom 22. Dezember 1959 – 3 StR 40/59). Da die Übergriffe auf Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger auch zum Nachteil von Kommunalpolitikerinnen und -politikern zu einem nicht nur lokal auftretenden Phänomen geworden sind, können durch die Bündelung der Zuständigkeit sowohl bei den Staatsanwaltschaften als auch bei den Gerichten möglicherweise dahinterstehende verfassungsfeindliche Strukturen aufgedeckt werden.

Auch die mitunter komplexe Abwägung widerstreitender Grundrechte bei der Prüfung der Straftatbestände der §§ 105 und 106 StGB wird in Folge der Zuständigkeit der

Staatsschutzkammern durch spezialisierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vorzunehmen und im Falle der Anklageerhebung im Wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen darzulegen sein.

Letztlich ermöglicht die Zuständigkeitsregelung die Übernahme des Verfahrens durch den Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung der Sache gemäß § 142a Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 74a Absatz 1 Nummer 2a GVG.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 120 Absatz 1 Nummer 5 GVG)

Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in erster Instanz für Taten nach den §§ 105 und 106 StGB bleibt weitgehend unverändert. Sie werden erweitert auf Taten, die sich gegen das Europäische Parlament, die Europäische Kommission oder den Gerichtshof der Europäischen Union oder deren Mitglieder richten und eine vergleichbare Tragweite haben wie die derzeit erfassten Delikte zum Nachteil nationaler Verfassungsorgane und deren Mitglieder. Soweit sich Taten nach den §§ 105 und 106 StGB gegen kommunale Volksvertretungen beziehungsweise deren Mitglieder richten, wird eine Zuständigkeit der Staatsschutzkammern begründet.

Zu Artikel 4 (Änderung der Gewerbeordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung des § 116 StGB-E. Mit dem Verweis werden sämtliche in den §§ 113 bis 116 StGB-E genannten Personen erfasst.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Durch das Inkrafttreten einen Tag nach der Verkündung soll ohne zeitliche Verzögerung eine unmittelbare Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens erfolgen.